

### **Kosten der Ehescheidung / Prozesskostenhilfe:**

Bereits vor der Ehescheidung lässt sich in den meisten Fällen ziemlich genau vorhersagen, welche Kosten im Ehescheidungsverfahren auf Sie zu kommen werden, da das Gebührenrecht der Anwälte in Deutschland durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und der dazu gehörenden Vergütungsverordnung (VV) einheitlich geregelt ist.

Für den Fall, dass nur die Ehescheidung von Ihnen begehrt werden sollte, berechnet sich der Streitwert für das Ehescheidungsverfahren aus dem dreifachen Nettoeinkommensbetrag beider Parteien und aus dem Streitwert für den Versorgungsgleich.

#### **Beispiel:**

Einkommen Ehemann monatlich netto:	2.500,00 €
Einkommen Ehefrau monatlich netto:	<u>1.500,00 €</u>
<b>Summe</b>	4.000,00 €
<b>Streitwert für die Scheidung</b>	<u>12.000,00 €</u>
Versorgungsausgleich (unabhängig vom übertragenen Rentenbetrag)	1.000,00 €
<b>Gesamtstreitwert</b>	13.000,00 €

Bei Geringverdienern, Studenten u.ä. wird gleichwohl von einem Mindeststreitwert von 2.000,00 € ausgegangen.

Überdies besteht bei geringen Einkünften, Arbeitslosengeld, Hartz IV-Empfängern bzw. gar keinem Einkommen auch die Möglichkeit einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Bei einem positivem Bescheid über den Prozesskostenhilfeantrag, werden dann die Scheidungskosten (Gerichts- & Anwaltskosten) aus der Staatskasse getragen. Näheres hierzu können Sie gerne bei uns erfragen. Wir sind Ihnen auch bei der Ausfüllung des Formulars behilflich, welches wir nach vollständiger Ausfüllung und Ihrer Unterzeichnung an das für Sie zuständige Amtsgericht-Familiengericht weiterleiten werden.

Einen Antrag erhalten Sie von uns entweder per Post, per E-Mail und im Downloadbereich. Sie müssen dann lediglich den Antrag ausfüllen und an uns zurück senden.